

Antrag

der Abg. Berger, Egger und Zweiter Präsident KommR Teufl betreffend eine Änderung des
Raumordnungsgesetzes 2009

Die vorliegende Änderung des Raumordnungsgesetzes 2009 sorgt dafür, dass die neue, für Bauträger vorteilhafte Regelung zum Dichtebonus im Raumordnungsgesetz nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende Bebauungspläne gilt - und zwar für alle Bauvorhaben, nicht nur für Wohnbauten.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Bericht-erstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. November 2025

Berger eh.

Egger eh.

KommR Teufl eh.

Gesetz vom mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 78/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 Z 2 lit b sublit bb entfällt die Wortfolge „bei Bauten mit bis zu neun Wohnungen“.

1.2. Im Abs 4 Z 2 entfällt die lit c.

1.3. Im Abs 6 entfällt die Wortfolge „mit bis zu neun Wohnungen“.

2. In der Einleitung des § 84 Abs 2 und 2a wird jeweils die Verweisung auf „§ 16“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.

3. Im § 88 erhält der Abs 4, welcher mit der Wortfolge „§ 16 Abs 2 in der Fassung“ beginnt, die Absatzbezeichnung „(3a)“.

4. Im § 88 Abs 6 entfallen der vorletzte und letzte Satz.

5. Im § 88 wird angefügt:

„(7) Die §§ 56 Abs 4 und 6, 84 Abs 2 und 2a sowie 88 Abs 6 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist § 56 Abs 4 und 6 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Initiativantrag sieht redaktionelle sowie (zwei) punktuelle inhaltliche Änderungen vor. Die beiden punktuellen Änderungen beziehen sich auf die bauliche Ausnutzbarkeit. Konkret soll die Einschränkung auf Bauten bis zu neun Wohnungen im § 56 Abs 4 und 6 ROG 2009 entfallen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist mit keinem erhöhten Sach- oder Personalaufwand zu rechnen.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1: (§ 56 Abs 4 und 6):

Die bisherige Einschränkung auf Bauten mit bis zu neun Wohnungen im Abs 4 (Kniestockregelung) und 6 (Tiefgaragenbonus) soll entfallen. Künftig sollen diese Begünstigungen für alle Bauten (Wohnbauten, Handelsbauten, Gewerbebauten usw sowie Neu- und Altbauten) gelten und im Sinn des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine verdichtete Bauweise ermöglichen.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Kniestockregelung im Abs 4 Z 2 lit b sublit bb auf alle Bauten erübrigt sich die bisherige Regelung des Abs 4 Z 2 lit c.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 84 Abs 2 und 2a sowie 88 Abs 4):

Hier handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 4 (§ 88 Abs 6):

Die Änderung soll eine zeitnahe Umsetzung der Zielsetzungen zum Tiefgaragenbonus ermöglichen.